

04.03.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zum EntscheidungsprozeÙ im Rat in einem
erweiterten Europa**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 11. Februar 1999 angenommen.

EntschlieÙung zum EntscheidungsprozeÙ im Rat in einem erweiterten Europa

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A4-0049/99),
- A. in der Erwägung, daß es seine Aufgabe ist, eine kritische und mit Vorschlägen versehene Analyse der Funktionsweise der großen Organe der Union vorzunehmen, wobei Analyse und Vorschläge die Berücksichtigung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, formellen oder informellen Entscheidungsverfahren sowie Verwaltungspraktiken oder -politiken voraussetzen, die über die Vertragsbestimmungen hinaus für ein Organ maßgebend sind und ihre Effizienz bedingen,
- B. in Anbetracht der zentralen Stellung des Europäischen Rates und des Rates innerhalb des Entscheidungssystems der Europäischen Union und der zunehmenden Paralyse dieses Systems,
- C. in der Erwägung, daß es in Anbetracht der Ausweitung der währungspolitischen Zuständigkeiten der Union und in der Perspektive der bevorstehenden Erweiterung und vor jedem neuen Beitritt unerläßlich ist, eine Gesamtüberprüfung der Rolle des Rates innerhalb der Europäischen Union vorzunehmen und sowohl durch die Änderung des Vertrags als auch durch wesentliche politische und administrative Anpassungen
 - eine grundlegende Neuorganisation der Strukturen und Aufgaben der verschiedenen politischen und administrativen Gremien, die an der Tätigkeit des Rates beteiligt sind - Europäischer Rat, Rat, AStV und Fachausschüsse - im Hinblick auf die Gewährleistung der Einheit und Kohärenz dieser Tätigkeit, und
 - eine Rationalisierung und Stärkung der Verfahren, die auf eine ausreichende Effizienz und Transparenz des Rates und auf eine Verringerung des Gewichts der Bürokratie abzielen,erfolgreich durchzuführen,
- D. in der Erwägung, daß Fortschritte in Richtung einer verstärkten Demokratisierung durch die Verwirklichung von Grundsätzen gewährleistet werden sollten, die für die europäischen Bürger erkennbar sind: Mehrheitsprinzip, politische Verantwortlichkeit der Instanzen, Kontrolle durch die parlamentarischen Institutionen, Transparenz der Entscheidungsverfahren,
- E. in der Erwägung, daß eine Weiterentwicklung zu einem einfachen allgemeinen Unionsmodell auf der Grundlage ihrer dualen Beschaffenheit als Union zwischen

Mitgliedstaaten und Union zwischen den Völkern wünschenswert ist, bei dem sich die Kommission zu einer echten europäischen Exekutive fortentwickelt und das Europäische Parlament die Bevölkerung und der Rat die Mitgliedstaaten repräsentiert und auf diese Weise eine Union gefördert wird, die in der Lage ist, als ein integriertes, geeintes und in sich geschlossenes Gefüge zu agieren und damit auch auf der internationalen Bühne mit größerem Gewicht in Erscheinung zu treten,

- F. in der Erwägung, daß während der Vorbereitung einer Revision der Verträge ein inter-institutioneller und demokratischer Dialog zwischen den Organen gemäß seiner Entschließung vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam (CONF 4007/97 - C4-0538/97)⁽¹⁾ notwendig ist,

I. *DIE ROLLE DES RATES*

1. fordert sowohl aus Gründen der Transparenz als auch aus Gründen der Rationalisierung zu einer Revision von Artikel 202 des EG-Vertrags (ex Artikel 145) auf, in dem die Befugnisse des Rates festgelegt sind, um die drei Hauptkategorien der von ihm wahrgenommenen Funktionen besser zu unterscheiden:

- die Legislativ- und Haushaltsfunktion, die er auf Initiative der Kommission zusammen mit dem Europäischen Parlament ausübt;
- die Regierungsfunktion, bei der eine klare Unterscheidung vorgenommen werden muß zwischen der Entscheidungsbefugnis, die dem Rat zukommt, und den Initiativ- und Durchführungsbefugnissen, die hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kommission und im gewissen Maße der Mitgliedstaaten fallen;
- die Funktion der Koordinierung der Haltung der nationalen Regierungen in Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen;

2. ist in diesem Zusammenhang über die bestehende Tendenz besorgt, den Rat in einigen Zuständigkeitsbereichen und insbesondere denen des zweiten Pfeilers zu einem Organ zu machen, das neben der Entscheidungsbefugnis auch die Initiativ- und Durchführungsbefugnisse wahrnimmt, für die er sich kaum eignet, eine Tendenz, die die logische Aufgabenteilung zwischen der Kommission und dem Rat beeinträchtigt;

II. *STRUKTUREN*

Der Europäische Rat

3. betont die zentrale und unersetzliche Rolle der Festlegung der allgemeinen Zielvorstellungen und der politischen Impulsgebung für die Europäische Union, die der Europäische Rat (der Staats- und Regierungschefs) spielt und auch weiterhin spielen

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

muß;

4. ist der Ansicht, daß sich der Europäische Rat, um die Gefahr von Abweichungen zu vermeiden und um seine impulsgebende und richtungsweisende Rolle in einer sich ständig erweiternden Europäischen Union besser zu spielen, präzise Regeln für seine Funktionsweise an die Hand geben muß, die insbesondere darauf abzielen,
 - zu häufige Tagungen zu vermeiden, bei denen die Gefahr bestünde, daß seine Schlußfolgerungen den für ihre Autorität erforderlichen Charakter der Besonderheit und Feierlichkeit verlieren, und die Zahl der informellen Tagungen, die nicht zur Annahme von Schlußfolgerungen führen, einzuschränken,
 - eine ausreichende Dauer jedes Europäischen Rates sicherzustellen, um einen ausführlichen Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Europäischen Rates zu ermöglichen und das Erzielen grundlegenden Einvernehmens - zwischen ihnen zu fördern,
 - trotz der erweiterungsbedingten Zunahme der Anzahl der Teilnehmer an der interaktiven Dimension des Meinungsaustauschs zwischen den Mitgliedern des Europäischen Rates festzuhalten, indem üblicherweise - was eine Änderung von Artikel 4 des EU-Vertrags (ex Artikel D) voraussetzt - von den Tagungen des Europäischen Rates, an denen nur die Staats- und Regierungschefs sowie der Präsident der Kommission teilnehmen, Gebrauch gemacht wird und Diskussionen allgemeiner Art untersagt werden,
 - dafür zu sorgen, daß dem Europäischen Rat qualitativ hochwertige Analysen, Studien und Vorschläge, die im wesentlichen von der Kommission stammen, zur Verfügung gestellt werden, was eine angemessene Vorbereitung der Europäischen Räte, die sich auf ein hohes Niveau der Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitz, dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und der Kommission stützt, voraussetzt,
 - bei der Vorbereitung der Europäischen Räte ein Umgehen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" in jeglicher Form durch ein Netz von Sonderberatern, dem "Topnet" zu untersagen, durch dessen Einführung das normale Zusammenspiel zwischen den Organen nur gestört werden könnte,
 - entgegen den derzeitigen Gepflogenheiten aus den vom Europäischen Rat angenommenen Schlußfolgerungen alles auszunehmen, was nicht tatsächlich von diesem beraten wurde und wodurch die Bedeutung der vom Europäischen Rat an die Völker und Organe der Union gerichtete politische Botschaft zweifellos verwässert und damit verfälscht würde;
5. weist darauf hin, daß die Staats- und Regierungschefs, sobald sie hingegen eine im Vertrag vorgesehene Entscheidungsbefugnis ausüben, systematisch nicht als Europäischer Rat, sondern als auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs tagender Rat zusammentreten sollten, was bedeutet, daß:
 - was die Struktur betrifft, der Präsident der Kommission nicht Mitglied ist und die Minister, die die Staats- und Regierungschefs unterstützen, von der fachlichen Zusammensetzung des Rates abhängen, der für die auf der Tagesordnung stehenden Fragen zuständig ist,
 - was das Verfahren betrifft, der auf dieser Ebene zusammentretende Rat für sich

ähnliche Verfahrensregeln wie die des Rates festlegen muß, insbesondere was die Tagesordnungen, die Unterbreitung der zu beratenden Vorschläge und die Beschlußfassung betrifft;

Der Rat

6. stellt in diesem Zusammenhang den zunehmenden Rückstand des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" gegenüber den Fachministerräten als auch die äußerst negativen Auswirkungen dieses Nachhinkens fest, da dieser Rat vorzüglich beauftragt ist, das einheitliche Vorgehen und die Gesamtkohärenz des Rates zu gewährleisten;
7. bekräftigt, daß die Wiederherstellung der Kohärenz des Ministerrats sowohl über die Rehabilitierung als auch die Umwandlung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" erreicht wird:
 - a) für die Rehabilitierung ist es erforderlich, daß die Befugnisse des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" unmißverständlich bekräftigt und gestärkt werden, was insbesondere voraussetzt, daß es vielmehr ihm als dem Vorsitz jedoch auf dessen Vorschlag hin und nach Anhörung der Kommission, obliegt, die Beschlüsse zu fassen betreffend:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms des Rates,
 - den Zeitplan der Tagungen der Räte der Fachminister, womit den praktisch automatisch stattfindenden halbjährlichen Tagungen der Gesamtheit dieser Räte ein Ende gesetzt würde, was der einzig praktische Weg ist, die als unnötig hoch angesehene Zahl der Fachministertagungen des Rates zu verringern,
 - die Aufteilung der Dossiers zwischen ihm selbst und den verschiedenen Formationen des Rates, was darauf hinausläuft, ihm die Kontrolle über seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zu geben und es ihm zu ermöglichen, die Leitung über mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffende Dossiers zu behalten,
 - die Vorbereitung der Europäischen Räte;
 - b) die Umwandlung setzt eine Änderung in der Zusammensetzung des Rates voraus:
 - der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" müßte von Regierungsmitgliedern gebildet werden, die unter der Aufsicht ihres Regierungschefs am stärksten an der Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken beteiligt sind, und nicht mehr grundsätzlich von den Außenministern;
 - der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" müßte somit, was seine Tagungen, aber auch seine Zusammensetzung betrifft, völlig vom Rat "Auswärtige Angelegenheiten" getrennt werden;
 - durch die Trennung der beiden Räte könnte eine tatsächliche Anwesenheit der Minister an den Tagungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" während ihrer gesamten Dauer erleichtert werden;
8. weist darauf hin, daß eine größere Effizienz des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und generell eine verstärkte Kohärenz des Rates eine entsprechende Verbesserung der

interministeriellen Koordinierung innerhalb der einzelnen Regierungen der Mitgliedstaaten voraussetzen;

9. würde es begrüßen, wenn die Möglichkeit bestünde, im Rahmen der Gesetzgebungstätigkeit des Rates und immer, wenn dies erforderlich ist, formelle Ministerräte, denen die für Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der Frau zuständigen Minister angehören, einzuberufen;

Der Vorsitz

10. weist darauf hin, daß die Bedingungen, unter denen der Vorsitz künftig ablaufen wird, insbesondere die Verlängerung des Rotationszyklus, die Möglichkeit der Übernahme des Vorsitzes durch Staaten mit geringer Bevölkerung und die größere Verschiedenartigkeit der diese Funktion wahrnehmenden Staaten, Einfluß auf die Art der dem Vorsitz obliegenden Verantwortung haben wird;
11. sieht daher voraus, daß sich der Vorsitz auf seine Vermittlungsaufgaben konzentrieren und seine Aufgaben der Impulsgebung für die Union und der Lenkung der Außenpolitik an den Präsidenten der Kommission und den Hohen Vertreter für die GASP abtreten soll, was die Benennung von starken Persönlichkeiten mit einem ausgeprägten politischen Profil für diese beiden Posten erfordern wird;
12. ist der Ansicht, daß die im allgemeinen für den Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen - Verlängerung der Dauer des Vorsitzes, Aufteilung der Verantwortlichkeiten des Vorsitzes auf mehrere Mitgliedstaaten, Aufhebung der Gleichstellung beim turnusmäßigen Wechsel - in Wirklichkeit mehr Nachteile haben als die Beibehaltung des Status quo, daß es aber vernünftig wäre, den Vorsitz der Union nicht einem Staat zu übertragen, der ihr weniger als drei Jahre als Mitglied angehört;
13. ist jedoch der Auffassung, daß die Anzahl der Minister, die die Räte der Fachminister leiten, deutlich verringert werden sollte, wobei derselbe Minister mehrere Räte leitet, um die Koordinierung innerhalb des Vorsitzes zu erleichtern und die Risiken der Inkohärenz zwischen den einzelnen Räten zu verringern;

Hoher Vertreter für die GASP

14. wiederholt seine kritischen Bemerkungen gegenüber den Vorschriften des Vertrags von Amsterdam, der innerhalb des Rates und nicht der Kommission die Funktion eines Hohen Vertreters der GASP schafft, wobei die Lokalisierung dieser Funktion
 - einer optimalen Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Rat und der Kommission widerspricht,
 - der notwendigen Kohärenz der internationalen Tätigkeit der Union widerspricht, die gleichzeitig die drei Pfeiler betrifft;

Die Ausschüsse

15. hält es für unerlässlich, dem AStV wieder die Mittel zu geben, um seine Funktion der administrativen Koordinierung der Arbeiten des Rates voll wahrzunehmen;
16. ist der Ansicht, daß die rückläufige Gesetzgebungstätigkeit des Rates während der letzten Jahre in Verbindung mit einer verstärkten Einflußnahme auf die Tagesordnung es dem AStV ermöglichen müßte, selbst einen Teil der den großen Fachausschüssen durch die Verträge übertragenen administrativen Aufgaben wahrzunehmen, ohne daß es deswegen notwendig ist, einen AStV III zu schaffen, der der internen Kohärenz des Gremiums schaden könnte;
17. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die Aufgabenteilung zwischen AStV I und AStV II etwas unausgewogen ist und daß AStV II eine wesentlich größere Verantwortung in den Bereichen internationale Aktivität, Justiz fragen und Polizeiangelegenheiten bekommen sollte, in dem Maße, wie die einzelnen Aspekte der Tätigkeit der Union den verschiedenen Pfeilern entsprechen, obwohl sie grundsätzlich voneinander abhängig sind;
18. bedauert, daß bestimmte Fachausschüsse und insbesondere das Politische Komitee sich zur Gewohnheit gemacht haben, ihre Vorschläge dem Rat vorzulegen, ohne diese zuvor dem AStV zu unterbreiten, was im Widerspruch zu Artikel 207 des EG-Vertrags (ex Artikel 151) steht, dessen Einhaltung jedoch für ein kohärentes Funktionieren des Organs notwendig ist;
19. erkennt an, daß aufgrund der Besonderheit der behandelten Fragen der Sonderausschuß Landwirtschaft und der Währungsausschuß nicht ohne größere Schwierigkeiten aufgelöst und ihre Aufgaben direkt vom AStV wahrgenommen werden könnten;
20. betont jedoch, daß dies nicht gleichermaßen für das Politische Komitee und den Koordinierungsausschuß nach Artikel K.4 gilt, da sie nämlich weder über eine ausreichende Gemeinschaftskultur verfügen, die es ihnen ermöglicht, dem Rat wirklich gemeinsame Vorschläge vorzulegen, noch die erforderliche politische Autorität besitzen, um echte zwischenstaatliche Übereinkommen abzuschließen, sollten deren Aufgaben vom AStV II wahrgenommen werden; stellt ferner fest, daß diese Neuorganisation nicht nur den Vorteil hätte, die Autorität des AStV II wiederherzustellen, sondern auch eine größere Kohärenz zwischen den Maßnahmen gemäß dem zweiten und dritten Pfeiler zu fördern, Maßnahmen, die immer mehr miteinander verbunden sind;
21. ist besorgt über die geplante Schaffung einer symmetrischen Struktur zum Koordinierungsausschuß nach Artikel K.4 innerhalb des ersten Pfeilers, die für die Fragen zuständig wäre, die der Vertrag von Amsterdam vom dritten auf den ersten Pfeiler übertragen hat, wobei die Schaffung einer solchen Struktur die Wirkung hätte, daß sie teilweise die Vergemeinschaftung der übertragenen Politiken wieder aufhobe und unangemessene Arbeitsmethoden in den ersten Pfeiler einführt;

III. VERFAHREN

Initiative

22. fordert, daß für alle dem Rat und dem Europäischen Rat vorgelegten Beschlüsse der Vertrag ausdrücklich eine Initiativbefugnis vorsieht, die nicht dem Rat selbst zukommen, sondern, außer in den Fällen, in denen sie mit den Mitgliedstaaten geteilt wird, in die Zuständigkeit der Kommission fallen sollte;
23. hebt insbesondere hervor, daß die Ausübung der Befugnisse der Benennung in die höchsten Ämter der Europäischen Union - beispielsweise Amt des Präsidenten der Kommission oder Amt des Präsidenten der Europäischen Zentralbank - voraussetzt, soll eine Wiederholung des Durcheinanders der Vergangenheit vermieden werden, daß in bezug auf die Kandidaturen die Bedingungen für die Einreichung, die Zulässigkeit, die Prüfung auf der Grundlage von Anhörungen der Kandidaten und die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit klar präzisiert werden;
24. bedauert die Schwäche und den begrenzten Charakter der Initiativen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik seit der Durchführung des Vertrags von Maastricht;
25. befürchtet eine Reduzierung der Planungs- und Frühwarneinheit auf ein einfaches Nebeneinander nationaler Beamter auf der Grundlage eines Bediensteten pro Mitgliedstaat, wodurch sie als eine weitere Arbeitsgruppe des Rates fungieren würde;
26. äußert den Wunsch, daß der Hohe Vertreter für die GASP rasch benannt wird und in der Lage ist, zur Wiederbelebung des Tätigwerdens der Union auf internationaler Ebene beizutragen, was voraussetzt,
 - daß er ein politisches und kein administratives Profil hat,
 - daß er als Chef einer echten Planungs- und Frühwarneinheit auftritt, gemäß dem Anspruch des Vertrages, d.h. daß er eine echte gemeinsame Verwaltung einrichtet,
 - daß er mit der Kommission Beziehungen einer vertrauensvollen und fruchtbaren Zusammenarbeit im Hinblick auf seine Integration in diese herstellt,
 - daß er, solange er nicht in die Kommission integriert ist, vor dem Europäischen Parlament Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt;

Ausdehnung der qualifizierten Mehrheit

27. bedauert, daß der Vertrag von Amsterdam zahlreiche Fälle geschaffen oder beibehalten hat, in denen die Beschlüsse des Rates, des Europäischen Rates oder der Regierungen der Mitgliedstaaten einstimmig zu fassen sind, und hebt hervor, daß in einer Europäischen Union, der bald über 20 Mitgliedstaaten angehören sollen, die Einstimmigkeitsregel für jede Form der Beschlußfassung grundsätzlich ungeeignet ist und am Ende das allgemeine gute Funktionieren der Union behindert, wenn der betreffende Beschluß von transversalem Charakter ist, zum Beispiel bei einer Benennung, und indirekt einer vom Vertrag eingeführten Gemeinschaftskompetenz jegliche Realität nimmt, wenn der Beschluß einen sektoriellen Charakter aufweist;

28. verurteilt überdies die Neigung des Rates, im Rahmen seiner Geschäftsordnung oder einseitiger Beschlüsse die im Vertrag oder durch interinstitutionelle Vereinbarungen festgelegten Mehrheitsbestimmungen abzuändern; verurteilt insbesondere
- die Infragestellung der Vorschriften der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in der Geschäftsordnung des Rates;
 - die Tendenz, einen Vorschlag der Kommission dem Rat erst zu unterbreiten, wenn dieser Gegenstand einer einstimmigen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates geworden ist, wobei keinerlei zeitliche Begrenzung besteht;
29. ist deshalb dafür, daß im künftigen Vertrag, außer in den untenstehenden Fällen, ein allgemeines Prinzip der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit verankert sein soll, das für jegliche Entscheidungen des Rates gilt, ausgenommen die in Artikel 48 und 49 des EG-Vertrags (ex Artikel N oder O) vorgesehenen Revisions- und Beitrittsentscheidungen sowie die in Artikel 190, 269 und 308 des EG-Vertrags (ex Artikel 138, 201 und 235) vorgesehenen Entscheidungen konstitutioneller Art;
30. ist dagegen der Ansicht, daß für den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs bei der Ausübung seiner in Artikel 4 des EU-Vertrags (ex Artikel D) vorgesehenen Funktionen der Festlegung der Zielvorstellungen und der Impulsgebung weiterhin die Möglichkeit einer eigenen Funktionsweise bestehen muß, soweit er sich darauf beschränkt, auf Vorschlag des Vorsitzes Schlußfolgerungen anzunehmen und nicht im eigentlichen Sinne Beschlüsse faßt;
31. bekräftigt demgegenüber, daß die Staats- und Regierungschefs, wie sie dies anläßlich des Europäischen Rates von Mailand getan haben, die im Rat übliche Regel der qualifizierten Mehrheit anwenden müßten, sobald ihre Tagung die Form einer Tagung des Rates auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs annimmt oder der Europäische Rat eine ausdrücklich im Vertrag vorgesehene Entscheidung trifft: Ernennungsbefugnisse, Beschlüsse in bezug auf die WWU, Einberufung einer Regierungskonferenz und gemeinsame "Strategien" im Bereich der GASP;
32. ist, da das sogenannte Verfahren der konstruktiven Enthaltung nur einen geringen Fortschritt darstellt, weil für jeden Mitgliedstaat weiterhin die Möglichkeit besteht, sich der Annahme einer Strategie, einer Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts zu widersetzen, der Ansicht, daß im Bereich der GASP geprüft werden sollte, inwieweit die qualifizierte Mehrheit an die Stelle der Einstimmigkeit gesetzt werden könnte, wobei diese Bestimmung mit einer Klausel zu verbinden ist, die eine etwaige Nichtbeteiligung der in der Minderheit befindlichen Mitgliedstaaten vorsieht, um zu gewährleisten, daß ein Mitgliedstaat nicht zum Einsatz seiner Streitkräfte gezwungen werden kann und die durch den Beschluß entstehenden Ausgaben dennoch weiterhin aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden;
33. schlägt hingegen vor, daß die Obergrenze der Eigenmittel im Wege eines einfacheren Verfahrens festgesetzt wird;

Stimmengewichtung

34. ist der Ansicht, daß der Vertrag letztendlich das derzeitige System der Stimmengewichtung durch ein System der doppelten Mehrheit ersetzen könnte;
35. bekräftigt bis dahin sein Festhalten an einem System der Stimmengewichtung, das die Berücksichtigung der demographischen Verschiedenheiten der Mitgliedstaaten mit der relativen Überrepräsentation der Staaten mit geringer oder mittlerer Bevölkerung verbindet;
36. ist der Ansicht, daß jede Änderung der Anzahl der den Mitgliedstaaten zugeteilten Stimmen dazu dienen muß, nicht die gegenwärtigen Gleichgewichte zu ändern, sondern diese aufrechtzuerhalten;
37. bedauert, daß der Vertrag von Amsterdam keinerlei Bestimmungen zur Anpassung der Stimmengewichtung enthält und daß das dem Vertrag beigefügte Protokoll über die Reform der Organe nur ungenaue und ungeeignete Lösungen vorschlägt;
38. äußert in diesem Zusammenhang sein Erstaunen über das Interesse, das der Idee beigemessen zu werden scheint, ohne Änderung des gegenwärtigen Gewichtungssystems eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bildung einer Mehrheit im Rat, der Mitgliedstaaten angehören, die nur eine Minderheit der Gemeinschaftsbevölkerung vertreten würden, vorgebeugt werden soll, während die Möglichkeit einer derartigen Mehrheit nicht nur politisch unrealistisch, sondern in einer Europäischen Union mit weniger als 32 Mitgliedstaaten ganz einfach rechnerisch unmöglich ist;
39. spricht sich in der Perspektive der künftigen Beitrittsverträge für eine begrenzte Anpassung des Gewichtungssystems aus, die ausschließlich darauf abzielt:
 - a) eine zu starke Nivellierung bei der Stimmenzuteilung zwischen Mitgliedstaaten mit mittlerer, geringer oder sehr geringer Bevölkerung zu vermeiden,
 - b) die gegenwärtigen Gleichgewichte beizubehalten;
40. ist der Ansicht, daß es für die Mitgliedstaaten im wesentlichen darauf ankommt, sich auf eine objektive Bewertungsmethode der zu erhaltenden Gleichgewichte zu einigen, und schlägt in diesem Zusammenhang die Festlegung einer festen Verhältniszahl zwischen zwei veränderlichen Prozentsätzen vor: dem Prozentsatz der Stimmen im Rat, den die am stärksten bevölkerten Mitgliedstaaten besitzen, und dem Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der Europäischen Union, der eben von diesen Mitgliedstaaten vertreten wird; die Zuweisung zusätzlicher Punkte an die defizitären Mitgliedstaaten würde sich aus der Verschlechterung des Koeffizienten ergeben und würde lediglich dazu dienen, dessen vorheriges Niveau wiederherzustellen;

Transparenz

41. bekräftigt, daß das demokratische Erfordernis der Transparenz der Arbeiten des Rates

für alle von diesem getroffenen grundlegenden legislativen, haushaltspolitischen oder die Durchführung betreffenden Entscheidungen voraussetzt, daß sowohl die Abstimmung als auch die dazugehörigen Beratungen und Erklärungen zur Abstimmung öffentlich bekannt gemacht werden müssen, ausgenommen die Entscheidungen, die in bezug auf die GASP getroffen werden und deren Veröffentlichung einer wirksamen Durchführung entgegenstünde;

42. fordert daher den Rat auf, seine Geschäftsordnung im Hinblick darauf zu ändern, daß die Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit in Artikel 7 Absatz 5 abgeschafft werden;

Durchführung

43. bekräftigt, daß es seines Erachtens nicht Sache des Rates und seiner Ausschüsse sein dürfte, sondern der Kommission einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits obliegen müßte, die Durchführung der legislativen und haushaltspolitischen Entscheidungen sicherzustellen; weist in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung vom 16. September 1998 zur Änderung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse - "Außschußwesen" (Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987)⁽²⁾ hin und hebt insbesondere die notwendige Symmetrie der Rechte des Parlaments und des Rates bei der Kontrolle der Maßnahmen zur Durchführung der legislativen Rechtsakte hervor;
44. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine effiziente Struktur für die Durchführung der GASP-Entscheidungen einzurichten, was folgendes voraussetzt:
- die Neuordnung und Zusammenlegung der Verantwortung für das Vorgehen auf internationaler Ebene innerhalb der Kommission;
 - eine stärkere Rolle der Planungs- und Frühwarneinheit bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung der GASP-Entscheidungen und ihr Zusammenwirken mit den internationalen Dienststellen der Kommission;
 - die Bekräftigung der politischen Rolle des Hohen Vertreters, der schließlich ein Mitglied der Kommission werden sollte;

o

o o

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.

⁽²⁾ ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 101.